

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1830**

20 (10.3.1830)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

Rinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 20. Mittwoch den 10. März 1830.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verordnung.

Dienstweisung für die Gefangenwärter betreffend.

Da es bisher an einer bestimmten und gleichförmigen Instruction für den Dienst der Gefangenwärter durchaus gemangelt hat, so findet man sich bewogen, im Einverständniß mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern und auf Genehmigung des Großh. Staatsministeriums vom 20. Januar d. J. Nro. 91. nachstehende allgemeine Dienstweisung für Gefangenwärter zur genauen Nachachtung zu ertheilen, dabei aber den Aemtern zu gestatten, die nach den besondern Ortsverhältnissen etwa nothwendigen weitem Bestimmungen mit Genehmigung der Kreisdirectorien den bestehenden Gesetzen gemäß hinzuzufügen. Zugleich werden die Aemter angewiesen, die Gefangenwärter auf diese Instruction nach der am Schluß derselben enthaltenen Formel gehörig zu verpflichten, dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gebührend anzuhalten, und die Gefängnisse öfters, wenigstens einmal in jedem Monat unvermuthet zu besuchen. Karlsruhe den 10. Februar 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Müller.

vdt. Strohmeyer.

Dienstweisung für die Gefangenwärter.

Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienst nach folgenden allgemeinen Vorschriften und nach den ihm besonders ertheilten Weisungen seines vorgesetzten Amtes zu verrichten, oder — insoweit es von solchen gestattet wird — durch seine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu lassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Im Allgemeinen hat er dafür zu sorgen, daß die Amtsgefängnisse nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande erhalten, die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig verpflegt, und vorschriftsmäßig behandelt werden.

§. 2. Er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und so lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt, oder vom Amte verordnet wird.

§. 3. Er darf aber auch ohne besondere Weisung eines ihm vorgesetzten Beamten keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen; den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung desselben zur Nachtzeit, durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie, oder durch eine Militärwache, geschieht.

§. 4. Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Frühstunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besondern Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt.

§. 5. Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches in fortlaufender Reihe, Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, so wie die Verhörstage und Verhaftskosten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über dieselben enthalten muß.

§. 6. In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren. Insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Bagabunden und Jauner, ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann.

Bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Person in seiner Gegenwart bewirken zu lassen.

§. 7. Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbesondere dasjenige, abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre u. dgl., auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit Andern in ein heimliches Verständniß setzen könnte.

§. 8. Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Actuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das eine dieser Verzeichnisse erhält der Gefangenwärter, das andere wird zu den Acten genommen. Sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weisung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden.

B. Verwahrung der Gefangenen.

§. 9. Außer den im §. 6. bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein solcher Gefangener in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht, und, so weit der Raum der Gefängnisse es gestattet, nicht zu einem andern Untersuchungsgefangenen eingesperrt werden. Bei mehreren Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise miteinander verständigen können.

§. 10. Dasjenige Zimmer, welches für Personen eingerichtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafe zu ersehen haben, soll niemals andern Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind.

§. 11. Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungszimmer ein Untersuchungsgefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige Sicherheits-Maasregel gegen ihn angewendet werden darf. Es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheits-Maasregeln belästigt, sondern mit aller zulässigen Schonung menschlich behandelt werden.

§. 12. Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheits-Maasregeln pünktlich in Vollzug zu setzen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hiervon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen.

§. 13. Für jedes Gefängniß sind doppelte Schlüssel fertigen zu lassen; den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Oeffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. Feuergefahr, das Schicksal der Insizenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhängt.

Letzterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung halten, immer nur selbst davon Gebrauch machen, oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängnisse wohlverwahrt sind.

§. 14. Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geschlossen ist. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht, einmal visitirt, und dabei genau untersucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen.

§. 15. Insbesondere sollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines persönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann.

Den Beamten ist gestattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Kosten für die Amtskasse, beizugeben.

§. 16. Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich oder mit Personen außerhalb der Gefängnisse entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen.

§. 17. Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen.

§. 18. Er darf hierzu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinsten Schrotten geladenen Schieß-Gewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloses Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geschossen wird.

C. Behandlung der Gefangenen.

§. 19. Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Taback geraucht werden, wenn nicht eines oder das andere von dem Beamten aus besondern Gründen gestattet wird. Der Genuß des Schnupftabacks ist aber jedem Gefangenen erlaubt.

§. 20. In der Regel soll kein Gefängniß ohne Weisern des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand gestattet werden, mit einem Gefangenen zu sprechen, er habe denn hierzu die besondere Erlaubniß des Beamten erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geistlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen besuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden ist.

§. 21. Sowohl der Gefangenwärter selbst, als dessen Familie und Dienstboten, haben sich aller Vertraulichkeiten und unnöthigen Gespräche mit den Gefangenen, insbesondere jeder unvorsichtigen Mittheilung an dieselben, so wie aller zudringlichen Ausforschungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältnisse zu enthalten.

§. 22. Bei schwerer Strafe ist dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilligen Geständnissen zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt, und Erhebliches angiebt, ist sogleich dem Beamten zu hinterbringen.

§. 23. An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und sie zu schlagen, darf sich der Gefangenwärter — auffer in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und also aus Nothwehr — unter keinerlei Umständen erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener sich unanständig oder widerspenstig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derselbe wegen der Zurechtweisung des Gefangenen verfügt.

§. 24. Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derselbe den Beamten zu sprechen verlangt, dieses letzterem auf der Stelle zu melden. Ebenso hat er alsbald nachzusehen, was vorgefallen ist, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen seine Gegenwart verlangt.

§. 25. Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter alle Vorsicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann.

Gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhofe bewegen zu lassen.

Sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet.

§. 26. An jedem Sträfling ist das Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen.

Die körperlichen Züchtigungen dürfen aber stets nur in Gegenwart einer Amtsperson vorschriftsmäßig geschehen. Auch muß der Sträfling vor dem Vollzuge genau untersucht, und wenn er seine Strafe erstanden hat, dem Beamten nochmals vorgeführt werden.

D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen.

§. 27. Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen, und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften genau zu sehen.

§. 28. Die Zimmer der Gefangenen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer, gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen, und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißelt werden.

Niemals soll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unsauberen Geräthschaften versehen werden.

§. 29. Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich auch selbst reinigen, des Morgens bei der Visitation Gesicht und Hände waschen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechseln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen.

Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, insofern dieses nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlassen werden muß.

§. 30. Den noch in Untersuchung stehenden Gefangenen ist der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bett-Weißzeugs, so wie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten gestattet, wenn sie den deßfalligen Mehraufwand aus eigenen Mitteln bestreiten können.

§. 31. In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Octobers bis Mitte Aprils, bei außerordentlicher kalter Witterung aber, auch sonst nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

§. 32. Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh u. d. gl. benutzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 33. Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser ins Zimmer gesetzt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Brantwein, dürfen ohne besondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden.

§. 34. Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes, zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überreichen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen.

§. 35. Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stand und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten, und — wenn er vermöglich ist — aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darin etwas Verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen.

§. 36. Er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn einem Untersuchungsgefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere, als die vorgeschriebene Gefängnißkost zu genießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen.

§. 37. Er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen, oder gestatten, daß solche an andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen.

§. 38. Wegen der Versetzung der Gefängnisse mit Lagerstätten, Betten und andern nöthigen Geräthschaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken und gesunden Zustande, so wie hinsichtlich der dem Gefangenwärter für seine Bemühungen und Auslagen gebührenden Vergütung, ist sich nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen, und nach den von dem Groß. Ministerium des Innern deßhalb noch ergehenden besondern Vorschriften zu achten.

§. 39. Sobald ein Gefangener entlassen wird, hat der Gefangenwärter sein Kostenverzeichnis nebst den dazu erforderlichen Belegen dem Amte zur Decretur und Zahlungsanweisung zu übergeben.

Für Gefangene, die sich längere Zeit im Untersuchungsverhaft befinden, sind die Kostenverzeichnisse vierteljährig einzureichen.

E. Schluß und Verpflichtungs-Formel.

§. 40. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorstehender Dienstweisung enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihm noch ertheilt werdenden besondern Befehle des Amtes, genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu beleißigen, keine Ueberforderung oder Unterschleife zur Schuld kommen zu lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern Fällen durch ein- bis dreitägige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werde.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen — Aus dem

Bezirksamt Baden.

(3) zu Sinzheim an den in Gant erkannten Messgermeister Konstantin Weiß auf Mittwoch den 24. März d. J. Vormittags 8 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Vormberg, Staats Sinzheim, an die in Gant erkannte Rudolph Müllers Wittwe, auf Mittwoch den 31. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) zu Flehingen an den nach Nordamerika auswandernden Friedrich Rittmann, Schumachermeister, auf Freitag den 19. März d. J. auf dem Rathhause zu Flehingen Nachmittags 1 Uhr.

(1) zu Gochsheim an den in Gant erkannten verstorbenen Amtsdieners Johann Schelling auf Montag den 22. März d. J. Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Bruchsal an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorb. Nachwächters Joseph Daisler auf Donnerstag den 18. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei. U. d.

Bezirksamt Bühl.

(3) zu Bühl an den in Gant erkannten hiesigen Bürger und Schmidmeister Joseph Müller auf Mittwoch den 31. März d. J. Nachmittags 2 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(3) zu Grözingen an den in Gant erkannten Nachlaß des verlebten Wendel Meier, auf Donnerstag den 1. April d. J. Vormittags 9 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Jöhlingen an das in Gant erkannte Vermögen der Ehefrau des alt Peter Fabry, Jakobine geb. Schlägelmilch, auf Donnerstag den 25. März d. J. Vormittags 9 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Königsbach an das in Gant erkannte Vermögen der Georg Adam Fränkels Wittwe auf Donnerstag den 1. April d. J. Vormittags 8 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Wilferdingen an das in Gant erkannte Vermögen des Johannes Schäfer, gewes.

Gemeinbrechners, auf Donnerstag den 25. März d. J. Vormittags 9 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Wilferdingen an die nach Nordamerika wandernden Becker Michael Krönerschen Eheleute auf Montag den 29. März d. J. früh 9 Uhr vor dem Theilungskommissar auf dem Rathhause in Wilferdingen.

(3) zu Wilferdingen an den in Gant erkannten Nachlaß des verlebten Lammwirths alt Georg Adam Sachmann auf Donnerstag den 1. April d. J. Vormittags 9 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(2) zu Mahlberg an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des verstorbenen Schmidts Joseph Kromer, auf Donnerstag den 11. März d. J. Vormittags 8 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Ettenheim an das in Gant erkannte überschuldete Vermögen des Jung Mathäus Jäger auf Montag den 15. März d. J. früh 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Mahlberg an den in Gant erkannten Simon Flaig, Bürger und Ackersmann auf Freitag den 12. März d. J. Vormittags 8 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(3) zu Malsch an den Sattlermeister Augustin Rieger (nicht Ringer, wie es in No. 16 u. 17 irrig hieß) welcher gesonnen ist, nach Nordamerika auszuwandern, auf Montag den 15. März d. J. Nachmittags 2 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei. Zugleich wird bemerkt, das Thomas Gräßer vom Malsch sein Vorhaben, nach Nordamerika auszuwandern, wieder aufgegeben habe.

(2) zu Oberweier an den ledigen Alois Mohr, welcher gesonnen ist nach Nordamerika auszuwandern, auf Freitag den 2. April d. J. früh 8 Uhr in der Wohnung des Vogts alda.

(2) zu Schöllbronn an den Bürger und Schumachermeister Johannes Haug, welcher gesonnen ist, mit seinem Schwiegervater Ignaz Ling von da nach Nordamerika auszuwandern, auf Donnerstag den 1. April d. J. früh 8 Uhr im Gasthaus zur Krone in Schöllbronn.

(2) zu Schöllbronn an den Bürger Ignaz Günter, welcher gesonnen ist, nach Nordamerika auszuwandern, auf Donnerstag den 1. April d. J. Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus zur Krone in Schöllbronn. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) zu Berghaupten an das in Gant erkannte verschuldete Vermögen des Wittwers Kaver

Kranz auf Dienstag den 16. März d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem
Bezirksamt Haslach.

(1) zu Hausach an den in Gant erkannten Schreiner Franz Joseph Hölle, auf Dienstag den 30. März d. J. früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(1) zu Meissenheim an den Küfer Friedrich Marx auf Mittwoch den 7. April d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei

(1) zu Schuttern an die in Gant erkannte Wagner Jakob Ernst'sche Wittwe auf Montag den 5. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(1) zu Unternesselried an den in Gant erkannten Martin Bogt, auf Samstag den 20. März d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Unternesselried an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Joseph Birk, auf Samstag den 27. März d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Niederschopfheim an die in Gant erkannte Heinrich Ehrets Ehefrau, Theresia Gengenbacher, auf Freitag den 26. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Offenburg an den in Gant erkannten Glasermeister Bianziano und seine Ehefrau Theresia Künzler, auf Freitag den 2. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(3) zu Dietenhausen an den Jakob Seiter, Bürger, und dessen Ehefrau Margaretha geb. Deeg, so wie an seine Kinder erster Ehe, Jakob, Margaretha und Philipp Seiter, welcher nach Nordamerika auszuwandern gedenken, auf Montag den 22. März d. J. in Dietenhausen Nachmittags 2 Uhr vor der Schuldenliquidationskommission. U. d.

Bezirksamt Philippsburg.

(3) zu Philippsburg an den in Gant erkannten Ochsenwirth Niklas Milch auf Montag den 29. März d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) zu Oberhausen an den in Gant erkannten Schreinermeister Kaspar Bäuerle auf Montag den 5. April d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(1) zu Oberweyer an den ledigen Martin Schweigert, welcher nach Brasilien auswandern will, auf Dienstag den 23. März d. J. früh 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Waldprechtsweyer an den nach Nord-

amerika auswandernden ledigen und selbstständigen Schuster Anton Lorenz, auf Dienstag den 23. März d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Tryberg.

(1) zu Triberg an den in Gant erkannten hiesigen Schreiner Xaver Holzmann auf Freitag den 26. März d. J. in hiesiger Amtskanzlei. U. d.

Bezirksamt Wolfach.

(1) zu Wolfach an den Schuster Anton Schmäder auf Samstag den 27. März d. J. in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Bühl. [Schuldenliquidation.] Zur Liquidation sämtlicher Forderungen gegen die Verlassenschaftsmasse des alt Bogt Ignaz Maier von Kapel-Windeck haben wir schon durch öffentliche Bekanntmachung vom 22. Decbr. 1827. Tagfahrt auf den 5. Febr. 1828. angeordnet. Dessen ungeachtet werden noch fortwährend neue Reclamationen gegen diese bis jetzt ungetheilt unter Administration stehende Masse bei diesseitiger Stelle erhoben, und dadurch die Tilgung der für richtig erkannten Forderungen, so wie die Ausfolung des reinen Vermögens an die Erben, die solches nur unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten haben, aufgehalten. Es wird daher zur Anmeldeung und Begründung aller bisher noch nicht gemachten Ansprüche ein letzter Termin von heute an bis zum 1. April d. J. festgesetzt, und dabei bemerkt, daß nach dessen Umfluß die liquid gestellten Forderungen berichtigt, der sich herausstellende Vermögensrest den alt Bogt Maier'schen Relicten zugeteilt und gegen diese den etwa später noch auftretenden Gläubigern ihre Rechte speciell zu verfolgen überlassen werden soll.

Bühl den 19. Februar 1830.

Großh. Bezirksamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) von Langensteinbach dem mit Blödsinn behafteten Friedrich Knab, 37 Jahr alt, dessen Pfleger der dortige Bürger und Weber Martin Knab ist. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(1) von Ehenroth dem Peter Merz, dessen Aufsichtspfleger Mathias Reiser von da ist. U. d. Oberamt Hohengeroldsack.

(2) von Kreuth, Staabs Reichenbach, dem Johann Beck, dessen Bruder Anton Beck von dort demselben als Beistand beigegeben ist. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(3) von Kuppenheim dem blödsinnigen bisher selbstständigen ledigen Ambros Knörr d. U. dessen Pfleger der Bürger Kilian Walz daselbst ist.

(1) Bruchsal. [Bekanntmachung.] Die unterm 11. October 1824. Nro. 19551. gegen Johann Adam Göpferich von hier ausgesprochene Mundtodterklärung wird wieder aufgehoben.

Bruchsal den 3 März 1830.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Gernsbach. [Bekanntmachung.] Die durch amtliche Verfügung vom 24. Juli 1824 gegen den Löwenwirth Krieg von Ottenau ausgesprochene Mundtodterklärung im ersten Grad wird hiermit wieder zurückgenommen.

Gernsbach den 2. März 1830.

Großh. Bezirksamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) von Ruith die Christiana Bleyfuß, geboren am 11. Februar 1801, welche vor 13 Jahren nach Noramerika gieng, und seither nichts mehr von sich hören ließ, deren Vermögen in 114 fl. 14 fr. besteht. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(2) von Karlsruhe der Johann Ernst Bürger, Hafner von Profession, welcher in dem Jahre 1805. unter das K. K. österreichische Militär gieng, seit diesem Jahre aber nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in ungefähr 774 fl. besteht. U. d.

Bezirksamt Waldshut.

(3) von Görwiel der ledige Nothgerber Franz Mesger, welcher im Jahr 1804 die Wanderschaft angetreten, bisher aber keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, dessen Vermögen in 800 fl. besteht.

(2) von Bürglen der Johann Hilpert, welcher in den 1790er Jahren als Soldat unter das ehemalgig v. Bändersche Regiment gekommen, und seit 30 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, dessen Vermögen in 604 fl. 17 fr. besteht.

(2) Eppenheim. [Erbvorladung.] Johann Baptist Beyer von Mahlberg, oder dessen Leibeserben werden andurch aufgefordert, das unter Pflegschaft stehende Vermögen in Empfang zu nehmen, andernfalls dasselbe seinen nächsten Verwandten ge-

gen Kautionsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden wird. Eppenheim den 13. Februar 1830.
Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Kenzingen. [Verschollenheitsklärung.]

Die Anna Maria Enz gewesene Ehefrau des Müllers Johann Steiner von Wagenstadt, wird unter Bezug auf die Ediktalladung vom 19. Novbr. 1828 Nro. 23171. anmit für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz übergeben.

Kenzingen den 20. Februar 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Tauberbischoffsheim. [Vorladung.]

Der schon im November 1813 von dem Großh. leichten Infanterie-Bataillon desertirte Soldat Martin Stolzenberger von Werrbach wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unfehlbar zu stellen, widrigenfalls er des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in die gesetzliche Vermögensstrafe würde verurtheilt werden.

Tauberbischoffsheim den 5. März 1830.

Großh. Bezirksamt.

(2) Achern. [Diebstahl.] In der letzten

Hälfte des Monats Jänner d. J. wurden 26 fl., welche in einem grün mit weißen Perlen gestrickten ziemlich abgetragenen Zugbeutelchen sich befanden, aus dem Ochsenwirthshause zu Dehnsbach entwendet. Das Geld bestand aus 5 bis 6 französische 5 Franken-Thaler und das übrige aus verschiedenen kleinen Münzsorten, was zum Behuf der Fahndung bekannt gemacht wird.

Achern der 12. Februar 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Ettlingen. [Diebstahl.] In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. sind in der Wohnung des Martin Link zu Ettlingenweyer mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Effecten entwendet worden:

| | ungefähr Werth | fl. | fr. |
|---|----------------|-----|-----|
| 4 Bettüberzüge, 2 von Kölsch und 2 von Leinwand | | 4 | — |
| 2 Leintücher von wergen Tuch | | 2 | — |
| ungefähr 38 Ellen hansen Tuch à 15 fr | | 9 | 30 |
| 1 Paar grau wollene gewebte Weiberstrümpfe | | 1 | — |
| 2 Mannshemden, ziemlich abgetragen | | 1 | — |
| 1 halbseidene Schürze, mit schwarzem Grund und grünen Streifen | | — | 30 |
| 1 Weiberrock von grauem Bibertuch | | 5 | — |
| 1 Weiberrock von dunkelblauem Bai (warscheinlich Flaus) noch ganz neu | | 4 | — |
| 1 neuer weißwergener Zwergsack | | — | 15 |
| Summa | 27 | 15 | |

Der Thäter ist bis jetzt noch unbekannt. Sämmtliche Obrigkeitliche Behörden benachrichtigen wir von diesem Diebstahl, mit dem Ersuchen, zur Entdeckung des Diebes und Gestohlenen gefälligst mitzuwirken.

Ettlingen den 5. März 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Gestern Abends zwischen 6 und 8 Uhr wurden aus einem hiesigen Privathause nachbeschriebene Gegenstände entwendet, was Behufs der Fahndung auf dieselben und auf den unbekanntem Dieb hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 2. März 1830.

Großherzogl. Stadtamt.

Verzeichniß der entwendeten Kleidungsstücke.

- 1 weißer baumwollentuchener Frauenkittel.
- 1 Serviette mit C. S. bezeichnet.
- 4 moufelinene Halstücher mit C. S. bezeichnet.
- 1 weißes Halstuch.
- 1 weißes moufelinenes Sacktuch mit Spigen.
- 2 weiße Sacktücher, das eine mit I. S., das andere mit F. S. bezeichnet.
- 4 neue Sacktücher mit weißen Rändchen und mit den Zeichen C. S.

Ein percalnes Manshemd mit I. S.

Drei dreieckigte Tücher von weißem Percal.

2 dito mit rothen Streifen.

Ein Kinderrock von weißem Barchet.

4 Kinderhemden.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurden aus der Wohnung des alt Bogts Roth zu Liedolsheim 10 Stück Halbgeräuchertes Schweinefleisch, an Gewicht ungefähr 1 Etr. nebst einem Fruchtsacke von Zwisch entwendet. Sämmtliche Polizeibehörden werden um die geeigneten Fahndungsmaaßregeln ersucht.

Karlsruhe den 2. März 1830.

Großherzogl. Landamt.

(2) Mannheim. [Diebstahl.] In der letzten Nacht wurden in einem Privathause dahier die unten beschriebenen Gegenstände entwendet, was wir zum Behuf der Fahndung hiermit öffentlich bekannt machen.

Mannheim den 1. März 1830.

Großh. Stadt-Amt.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

- 1) Ein Paar brillantene Ohrringe, länglicht oval, à jour gefaßt, von denen jeder 10 — 11 Brillanten von verschiedener Größe in der Art enthält, daß die Größten in der Mitte sich befinden.
- 2) Eine große englische Repetir-Uhr mit goldenem Zifferblatt, römischen Zahlen, welche alle Viertelstunden repetirt, hinten aufgezo-

gen wird und sich noch in einem besondern goldenen Gehäuse befindet. Sie schlägt auf Federn.

- 3) Eine in der Schweiz gefertigte Damenuhr mit vergoldetem Zifferblatt, an welcher der Deckel durch einen Druck an dem Ring geöffnet wird.
- 4) Ein Paar goldene Ohrringe mit blauen Turquoisen.
- 5) Ein Paar goldene Ohrringe mit Perlocken, letztere von blauen Steinen und mit Rheinkiesel eingefast.
- 6) Ein einzelner Ohrring von alter Fagon, dessen Vorderseite wie ein Schild geformt ist, und worauf 24 Rubinen angebracht sind, von denen einige ein Bergsmeinnicht bilden.
- 7) Eine Vorstecknadel, deren Knopf ein pensez vorstellt.
- 8) Ein goldener Fingerring mit einem blauen, grünen und schwarzen Stein, auf denen sich ein Herz, ein Anker und ein Kreuz befinden.
- 9) Ein goldener Fingerring mit hellbraunen Haaren und der Chiffer J. S.
- 10) Ein goldener Fingerring mit der Chiffer S. R.
- 11) Ein Fingerring, welcher zwei verschlossene Hände vorstellt, und in zwei Hälften auseinander gelegt werden kann.
- 12) Ein einfacher goldener Ring mit 10 kleinen Steinen.
- 13) Ein Ring, um welchen Goldverzierungen in Schlangenform gewunden sind.
- 14) 12 — 16 Schnüre Glasperlen in rothe Seide gefast.
- 15) 10 silberne Kaffeelöffel, wovon jeder 3 Loth schwer, auf einem länglichen Wappenschild mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Eigenthümers J. S. gezeichnet ist, und auf dem Stiel den Buchstaben E nebst einem Hammer und einem Adler (wahrscheinlich Arbeitszeichen) enthält.
- 16) Etwa 19 fl. an Scheidemünze, worunter zwei Rollen, die eine von 5 fl. und die andere von 10 fl. in Sechskreuzerstück.
- 17) Ein großer Theil der oben erwähnten Gegenstände befand sich in einem etwa 3 Zoll langen und 2 Zoll breiten Kästchen von Pappendeckel mit hellblauem Papier überzogen, wie solche häufig zum Verpacken von feinem Siegelack gebraucht werden.

(Hierbei eine Beysage.)